



19. Generalversammlung des Vereins Gentiana Schulen, Nairobi Traktandum 8: Statutenänderung

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

bisher	neu	Begründung
Art. 1 Unter dem Namen Gentiana Schulen Nairobi besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 9100 Herisau. Er ist politisch und konfessionell neutral.	Art. 1 Unter dem Namen Gentiana Schulen Nairobi besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 9100 Herisau. Er ist politisch und konfessionell neutral.	Keine Änderung
Art.2 Der Verein bezweckt die Förderung der Aus- und Weiterbildung von lernschwachen Schülerinnen und Schülern aus ärmsten Familien durch folgende Projekte der Nichtregierungsorganisation Gentiana Development Network, Nairobi, Kenya (GDN): <ul style="list-style-type: none"> • Gentiana Primary School Nairobi (GPS) • Gentiana Technical College (GTC) • Bildungs- und Ausbildungsangebote durch individuelle Stipendien- und Förderprogramme • Soziale Dienste im Interesse der Schülerinnen und Schüler 	Art.2 Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung von lernschwachen Schülerinnen und Schülern aus ärmsten Verhältnissen. Er unterstützt ideell und finanziell die Nichtregierungsorganisation Gentiana Development Network, Nairobi, Kenya (GDN). Nebst Bildungsangeboten aller Stufen kann der Verein auch individuelle Stipendien- und Förderprogramme sowie soziale Dienstleistungen unterstützen. Die zu fördernden Bildungsmassnahmen sind in einem Memorandum of understanding zwischen dem Verein und dem GDN festgehalten. Sie	Neuer Beschrieb Zweck, generellere Formulierung



<p>Neue Projekte des GDN müssen dem Verein zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. In die Vereinsorgane gewählte Personen sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>werden jährlich den aktuellen Bildungsbedürfnissen angepasst und umfassen mindestens das Bildungsangebot des Folgejahres sowie die finanziell wesentlichen Projekte. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. In die Vereinsorgane gewählte Personen sind ehrenamtlich tätig.</p>	
<p>II Mitgliedschaft</p>		
<p>Art. 3 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern sowie aus Kollektivmitgliedern.</p>	<p>Art. 3 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern sowie aus Kollektivmitgliedern. Mitglied ist, wer regelmässig einen Spendenbeitrag leistet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmen die Mitglieder selber.</p>	<p>Bezeichnung, wer Mitglied ist.</p>
<p>III Mittel</p>		
<p>Art. 4 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Beiträgen von Sponsoren und Zuwendungen jeder Art. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages bestimmen die einzelnen Mitglieder selbst.</p>	<p>Art. 4 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Beiträgen von Sponsoren und Zuwendungen jeder Art.</p>	<p>Anpassung an die Änderung Art. 3</p>
<p>IV Haftung</p>		
<p>Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>V Organisation</p>		
<p>Art. 6 Die Organe des Vereins sind: 1. Die Generalversammlung</p>	<p>Art. 6 Die Organe des Vereins sind: 1. Die Generalversammlung</p>	<p>Keine Änderung</p>



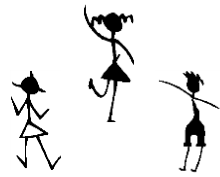
<p>2. Der Vorstand 3. Die Revisionsstelle</p>	<p>2. Der Vorstand 3. Die Revisionsstelle</p>	
<p>Art. 7 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus. Anträge können bis 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch mindestens 30 Mitglieder oder durch den Vorstand schriftlich verlangt werden. Sie hat innert drei Monaten stattzufinden. Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>Art. 7 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus. Anträge können bis 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch mindestens 30 Mitglieder oder durch den Vorstand schriftlich verlangt werden. Sie hat innert drei Monaten stattzufinden. Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes 3. Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht 4. Genehmigung des Budgets</p>	<p>Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes 3. Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht 4. Genehmigung des Budgets</p>	<p>Festlegung der Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle</p>



<p>5. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle</p> <p>6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und/oder der Mitglieder</p> <p>7. Statutenänderungen</p> <p>8. Auflösung des Vereins</p>	<p>5. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>6. Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und/oder der Mitglieder.</p> <p>8. Statutenänderungen</p> <p>9. Auflösung des Vereins</p>	
<p>Art. 9 Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p>Art. 9 Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 10 Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor/einer Revisorin; er/sie prüft die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.</p>	<p>Art. 10 Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor/einer Revisorin; er/sie prüft die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst; er verfügt über folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. 2. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. 3. Er erstellt den Jahresbericht und das Budget. 4. Er ist verantwortlich für die Buch- und Kassaführung. 5. Er kontrolliert die Verwendung der Gelder, welche dem GDN für dessen Projekte zur 	<p>Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; er verfügt über folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. 2. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. 3. Er erstellt den Jahresbericht und das Budget. 4. Er ist verantwortlich für die Buch- und Kassaführung. 5. Er kontrolliert die Verwendung der Gelder, welche dem GDN für dessen Projekte zur 	<p>Konsequenzen aus Art. 8 Ziffer 5; Präzisierungen in Ziffer 6, neue Ziffer 9</p>



<p>Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck erhält er Einblick in die Buchhaltung des GDN.</p> <p>6. Er kann einen Vertreter bezeichnen, der an Ort und Stelle die Rechnung des GDN und den Betrieb der GPS und der GTC sowie das Funktionieren aller Nebendienste überprüft.</p> <p>7. Er regelt die Modalitäten der Beziehungen zum GDN in einem Memorandum of Understanding.</p> <p>8. Bei Zweck- und/oder Besitzänderungen der GDN-Projekte nimmt der Vorstand die Interessen des Vereins wahr.</p>	<p>Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck erhält er Einblick in die Buchhaltung des GDN.</p> <p>6. Er kann einen Vertreter bezeichnen, der an Ort und Stelle die Rechnung des GDN und den Betrieb der Bildungsangebote sowie das Funktionieren aller Nebendienste überprüft.</p> <p>7. Er regelt die Modalitäten der Beziehungen zum GDN in einem Memorandum of Understanding.</p> <p>8. Bei Zweck- und/oder Besitzänderungen der GDN-Projekte nimmt der Vorstand die Interessen des Vereins wahr.</p> <p>9. Er bezeichnet ein Vorstandsmitglied als die/den offiziellen VertreterIn des Vereins im GDN board</p>	
<p>VI Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 12 Die 'Constitution of the GENTIANA DEVELOPMENT NETWORK' sowie die 'GPS SCHOOL POLICY' stehen Mitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme offen</p>	<p>Art. 12 Die 'Constitution of the GENTIANA DEVELOPMENT NETWORK' sowie die 'GPS SCHOOL POLICY' und das Memorandum of Understanding stehen Mitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme offen.</p>	<p>Ergänzt um das Memorandum of Understanding</p>
<p>Art. 13 Im Falle der Auflösung des Fördervereins bestimmt die Generalversammlung eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, welcher ein allfälliges Vermögen nach Abzug aller Verpflichtungen überwiesen wird.</p>	<p>Art. 13 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.</p>	<p>Präzisierung</p>



	Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, welcher ein allfälliges Vermögen nach Abzug aller Verpflichtungen überwiesen wird.	
Art. 14 Diese Änderungen der Statuten vom 21. Juli 2005 wurden von der Generalversammlung vom 20. Februar 2018 in Winterthur angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.	Art. 14 Diese Änderungen der Statuten vom 21. Juli 2005 wurden von der Generalversammlung vom 04. März 2024 in Winterthur angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.	Anpassung an Beschlusszeitpunkt
Für den Vorstand: Die Präsidentin Susan Scheidegger Der Aktuar Stefan Hartmann	Für den Vorstand: Der Präsident Bruno Bollhalder Der Aktuar Marco Röllin	Aktualisierung